

Änderungstarifvertrag Nr. 9

vom 31. Januar 2003

zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse  
der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe  
des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammen-  
gesetzes ausgebildet werden

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V.  
- Bundesvorstand -

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft - Hauptvorstand -
- Marburger Bund

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1  
Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 17. Juli 1996 geänderte Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Tarifvertrages wird die Kurzbezeichnung „(Mantel-TV Schü)“ angefügt.
2. § 8a wird gestrichen.
3. In § 11 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 8a,“ gestrichen.
4. Die Übergangsvorschrift zu § 13 Unterabs. 2 wird gestrichen.

§ 2  
In-Kraft-Treten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Köln, 31. Januar 2003

Für die  
Bundesrepublik Deutschland:  
Das Bundesministerium des Innern  
Im Auftrag

Für die  
Tarifgemeinschaft deutscher Länder:  
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für die  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:  
Der Vorstand

Für die  
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V.:  
- Bundesvorstand -

